

Beschreibung des Emerging Focus Strategy Index

Stand: 16. Oktober 2017

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den Emerging Focus Strategy Index dar. Diese kann nach dem heutigen Datum von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen.

Der Emerging Focus Strategy Index (WKN A2HAAS / ISIN DE000A2HAAS1) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Indexregeln (die "**Indexregeln**") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index. Ziel des Index ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Teil A. - Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist die PricewaterhouseCoopers, Société cooperative und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf den Index bezogene Finanzprodukte (d.h. Finanzprodukte, bei denen Rück- oder sonstige Zahlungen von dem Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Anlageberater**" ist die Amundi Asset Management S.A. (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater des Referenzfonds bestimmen.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist ein mit dem Indexsponsor verbundenes Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz), das Emittentin von auf den Index bezogenen Finanzprodukten ist.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds der Anteilsklasse AE-C (WKN A1C8QV / ISIN LU0552028184 / Bloomberg AEIDAEC LX Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind soweit vorhanden in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in denen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.amundi-funds.com (oder jeder Nachfolgesite) verfügbar.

"**Fondsereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondsereignis definiertes Ereignis.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index(t_j)**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil C. – I. Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG oder ein vom Indexsponsor nach Maßgabe dieser Indexbeschreibung benannter Nachfolger.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. – I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexgebühr**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Index reduziert wird. Die Indexgebühr beträgt 1,90% p.a.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 2. November 2017.

"**Indexstartwert**" ist 1000.

"**Indexwährung**" ist Euro.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW(t_j)**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_j .

"**NIW(t_{j-1})**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_{j-1} .

"**Referenzfonds**" ist der Amundi Funds Equity Emerging Focus, ein Teilfonds der Offenen Investmentgesellschaft Amundi Funds, die als Société Anonyme gegründet wurde und die Voraussetzungen einer SICAV nach Luxemburger Recht erfüllt.

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"Referenzindexberechnungstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Referenzindexbeschreibung" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

"Referenzindexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"Referenzportfolio" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"RIW(t_j)" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_j .

"RIW(t_{j-1})" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_{j-1} .

" t_j " bezeichnet den j -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich ($\dots, t_{-2}, t_{-1}, t_0, t_1, t_2, \dots$) ergibt.

" t_{j-p} " ist der p -te Indexbewertungstag, vor dem Indexbewertungstag t_j .

" t_{j-p-1} " ist der erste Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-2} " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

" t_{j-p-3} " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t_{j-p} .

"Verwahrstelle" ist CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Amundi Luxembourg S.A., die den Referenzfonds verwaltet.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das **"Indexkonzept"**). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen. Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf

die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die neue Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch auf den Index bezogene Finanzprodukte ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Teil C. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ("**Index(t_j)**") wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit j = 1, 2, ...) nach dem Indexstartdatum in der Indexwährung gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times \left[1 - \frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j) + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j) \right]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als Rendite₁(t_j) bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag t_{j-1} (als Rendite₂(t_j) bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{RIW}(t_j) - \text{RIW}(t_{j-1})}{\text{RIW}(t_{j-1})},$$

wobei

"G" ist die Indexgebühr.

"w(t_{j-1})" ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag t_{j-1} berechnet wurde.

"Δ(t_{j-1}, t_j)" ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2, ...) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds (σ_R(t_j)) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbe-

wertungstag t_j und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag t_j . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \left(\sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[\frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x .

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 10,00\%$	100%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	96%
$10,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,90\%$	92%
$10,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,40\%$	88%
$11,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	84%
$11,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	80%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,20\%$	76%
$13,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	72%
$13,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,70\%$	68%
$14,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,60\%$	64%
$15,60\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,70\%$	60%
$16,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,90\%$	56%
$17,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,20\%$	52%
$19,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,80\%$	48%
$20,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,70\%$	44%
$22,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	40%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,80\%$	36%
$27,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 31,30\%$	32%
$31,30\% \leq \sigma_R(t_j) < 35,70\%$	28%
$35,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 40,00\%$	22%
$40,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 45,00\%$	16%

$45,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 50,00\%$	10%
$50,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 55,00\%$	4%
$55,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweisen Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabebefristungen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall, oder die Reduzierung der Vergütung oder Rabattierung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für

in dem Referenzfonds gehaltene Bestände von der Verwaltungsgesellschaft erhält, zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite_i (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert wie folgt:

$$\text{Rendite}_i(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})} - \frac{\text{Strukturierungsgebühr}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j).$$

Diese "**Strukturierungsgebühr**" beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 0,85% p.a. bzw. errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 0,85% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 0,85% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vor-

- liegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- h. der wesentliche Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht (insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Hedging-Partei maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Referenzfonds führt, falls der Referenzfonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Hedging-Partei kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Referenzfonds erhält); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
 - l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
 - m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilshabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilshabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilshabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- s. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
- t. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- u. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;
- v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- z. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- aa. die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Referenzfonds erfolgt nicht länger in Euro;
- ab. der Indexsponsor erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Referenzfonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Referenzfonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition mittels prolongierter Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet $\sigma_{EI}(t_j)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). $\sigma_{EI}(t_j)$ wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left(\text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left(\sum_{p=0}^{29} \text{Ln} \left[\frac{\text{RIW}(t_{j-p})}{\text{RIW}(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

" $\ln[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x ;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil E. – II. Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisse und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil E. – Sonstige Bestimmungen

I. Haftungsausschluss

Der Index bzw. das Referenzportfolio bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder eine wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede hierin beschriebene Aktion wird durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder eine Emittentin noch der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch die Hedging-Partei sind verpflichtet, in die Indexbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Indexbestandteile werden von der Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der Marktdaten oder sonstige Informationen Dritter, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Informationen Dritter resultieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind zu einer unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen Dritter verpflichtet.

Weder der Indexsponsor noch eine andere Person in Bezug auf den Index hat die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten.

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die auf den Index bezogene Finanzprodukte erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen.

II. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, auf der Reuters-Seite .UCGREMFS und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGREMFS Index (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der auf den Index bezogenen Finanzprodukte veröffentlicht.

III. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für auf den Index bezogenen Finanzprodukte geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

IV. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.